

FFH-Verträglichkeitsstudie

**zum Bau von drei Windenergieanlagen in
Wiesemscheid, Verbandsgemeinde Adenau,
Landkreis Ahrweiler**

Vogelschutzgebiet

„Ahrgebirge“ (DE-5701-401)

Antragsteller

Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG
Wertherbruchstraße 13
46459 Rees

**Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de**

Stand: 23.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Verträglichkeitsprüfung und Einführung in die Thematik.....	1
2. Darstellung der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten einschließlich der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.....	3
2.1 Schutzgegenstand und Schutzziele	4
3. Beschreibung des Projektes und Darstellung der relevanten Wirkungen/ Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation).....	9
3.1 Projektbeschreibung und Eingriffswirkungen	9
3.2 Weitere Projekte und Pläne (Summation)	15
4. Prognose und Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des Natura 2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte	16
4.1 Werden die Schutzziele des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt?	16
4.2 Kommt es zur Beeinträchtigung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse als „maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes“?	17
5. Darstellung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ihre Eignung zur Vermeidung oder Minimierung sonst möglicher erheblicher Beeinträchtigungen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements.....	25
6. Zusammenfassung	26
7. Literatur.....	27

1. Anlass der Verträglichkeitsprüfung und Einführung in die Thematik

Die Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines Windparks im Gemeindewald der Ortsgemeinde Wiesemscheid, in der Verbandsgemeinde Adenau, Kreis Ahrweiler in Rheinland-Pfalz. Das betreffende Waldstück liegt nahe der Kreuzung der Bundesstraßen B 258 und B 257 westlich des Nürburgring-Geländes. Es handelt sich dabei um 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einem Rotor Durchmesser von ca. 138 m. Zwei der drei Anlagen sollen auf eine Nabenhöhe von knapp 131 m aufgebaut werden, eine Anlage auf ca. 160 m. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt somit ca. 200 m bzw. ca. 229 m.

Die beiden nördlichen WEA liegen im nördlich der B 258 beginnenden Vogelschutzgebiet (VSG) „Ahrgebirge“ (DE-5507-401), ca. 180 bzw. ca. 120 m von der B 258 entfernt. Der Abstand der südlich gelegenen WEA zur B 258 und somit zum VSG „Ahrgebirge“ beträgt ca. 520 m.

Für das VSG sind mehrere windkraftempfindliche Arten gemäß Leitfaden „NATURSCHUTZFACHLICHER RAHMEN ZUM AUSBAU DER WINDENERGIENUTZUNG IN RHEINLAND PFALZ“ gemeldet. Dazu gehören: **Baumfalke, Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard und Ziegenmelker**. Darüber hinaus werden eine ganze Reihe weiterer wertgebender Arten aufgeführt. Das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ zählt gemäß dem o.g. Leitfaden zu den Schutzgebieten mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial. Hier gilt: „Die Errichtung und der Betrieb von WEA sind nur möglich, soweit die gebiets- und artspezifischen Erhaltungszustände nachweislich nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ Zur Prüfung des Sachverhaltes ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“ Um den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten zu bewahren, gilt das so genannte „Verschlechterungsverbot“. Bei der Prüfung ist nicht nur das einzelne Projekt für sich beachtlich. Bei der Prüfung ist auch zu beachten, ob es durch die Summe mehrerer Projekte oder Pläne zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Aufgrund dieses Summationseffektes ist die Verträglichkeit für ein einzelnes Projekt in Zusammenhang mit den Auswirkungen weiterer Projekte und Pläne sowie für außerhalb der NATURA 2000-Gebiete zu verwirklichende Vorhaben zu überprüfen.

Bei der Beurteilung sind auch mögliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen. Diese müssen geeignet sein, sonst mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Schadensbegrenzungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt. Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, kann die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen (sog. Monitoring) notwendiger Bestandteil des Schutzkonzepts sein. Im Zulassungsverfahren ist in diesem Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (Risikomanagement). In diesem Zusammenhang ist es außerdem zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Als für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines VSG sind insbesondere signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I bzw. gemäß Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie zu werten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL (bzw. der V-RL) oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Aufgabe dieses Gutachtens ist es, diese Fragestellung zu beantworten. Die Bearbeitung orientiert sich am LANA-Arbeitspapier zur FFH-VP (LANA 2004) und gliedert sich demnach wie folgt:

- Darstellung der Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes einschließlich der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.
- Beschreibung des Projekts und Darstellung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation).
- Prognose und Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte.
- Darstellung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ihre Eignung zur Vermeidung oder Minimierung sonst möglicher erheblicher Beeinträchtigungen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements.

2. Darstellung der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten einschließlich der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

Der Gemeindewald von Wiesemscheid liegt östlich des Ortes und beidseitig der B 258, zwischen den Ortschaften Wiesemscheid im Westen, Kottenborn und Quidelbach im Nordwesten bzw. Nordosten, Nürburg im Osten und Müllenbach und Bauler im Südosten bzw. Südwesten. Der betroffene Teil des Waldes liegt im südlichen Randbereich des VSG „Ahrgebirge“, welches gemäß Standarddatenbogen eine Gesamtfläche von 30.423 ha hat. Dieser kleine Teilbereich bildet in der Hauptsache den Oberlauf des recht ungestörten Wirftbaches und die beidseitigen Hangwälder, die nach Süden bis zur B258 reichen und nach Norden bis zum Grünland bei Kottenborn. Zwei der projektieren Anlagen sollen an der Südgrenze unweit der B 258 errichtet werden. Die Standorte sind derzeit mit Mischwaldjungstadien mit Fichtenanteil bestockt.

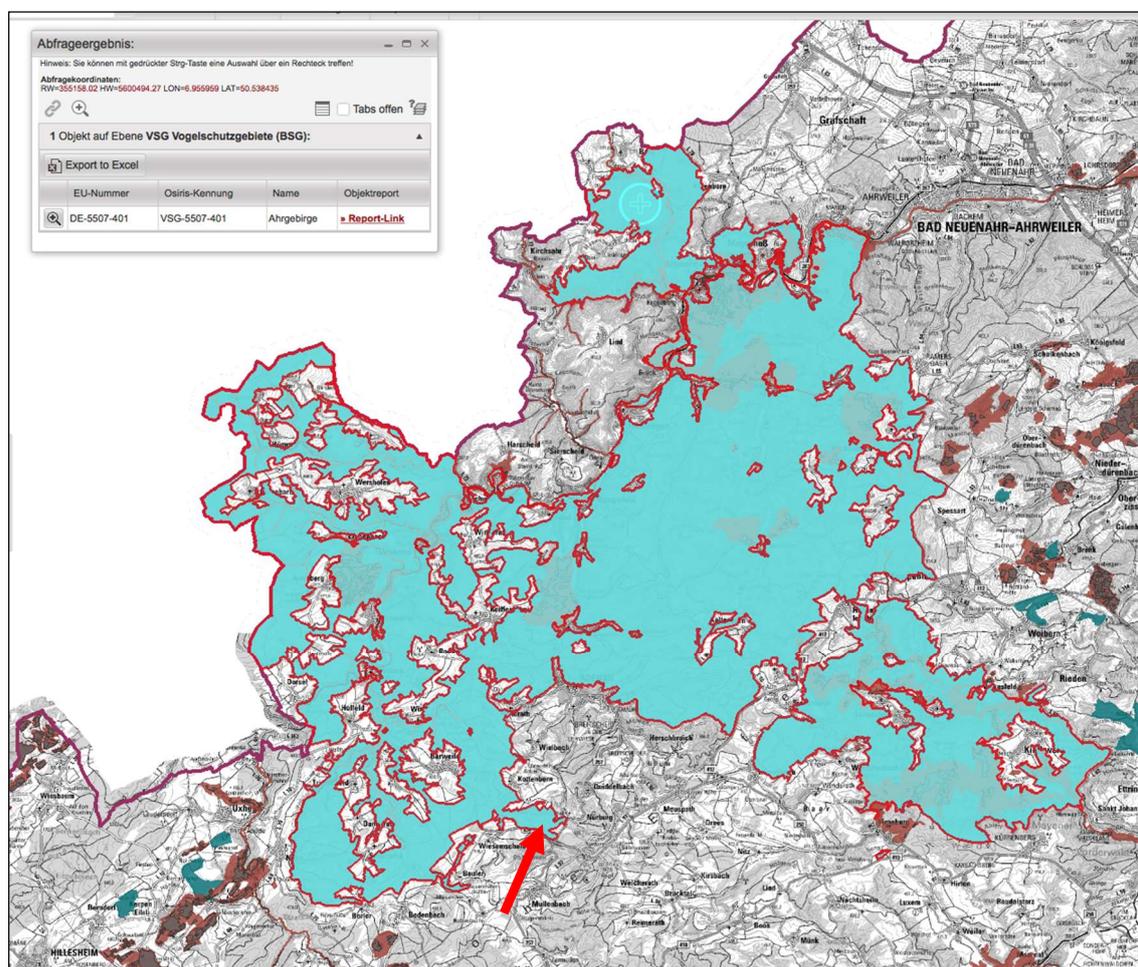


Abb. 1: Lage der geplanten WEA (roter Pfeil) am Südrand des VSG „Ahrgebirge“ (türkis).

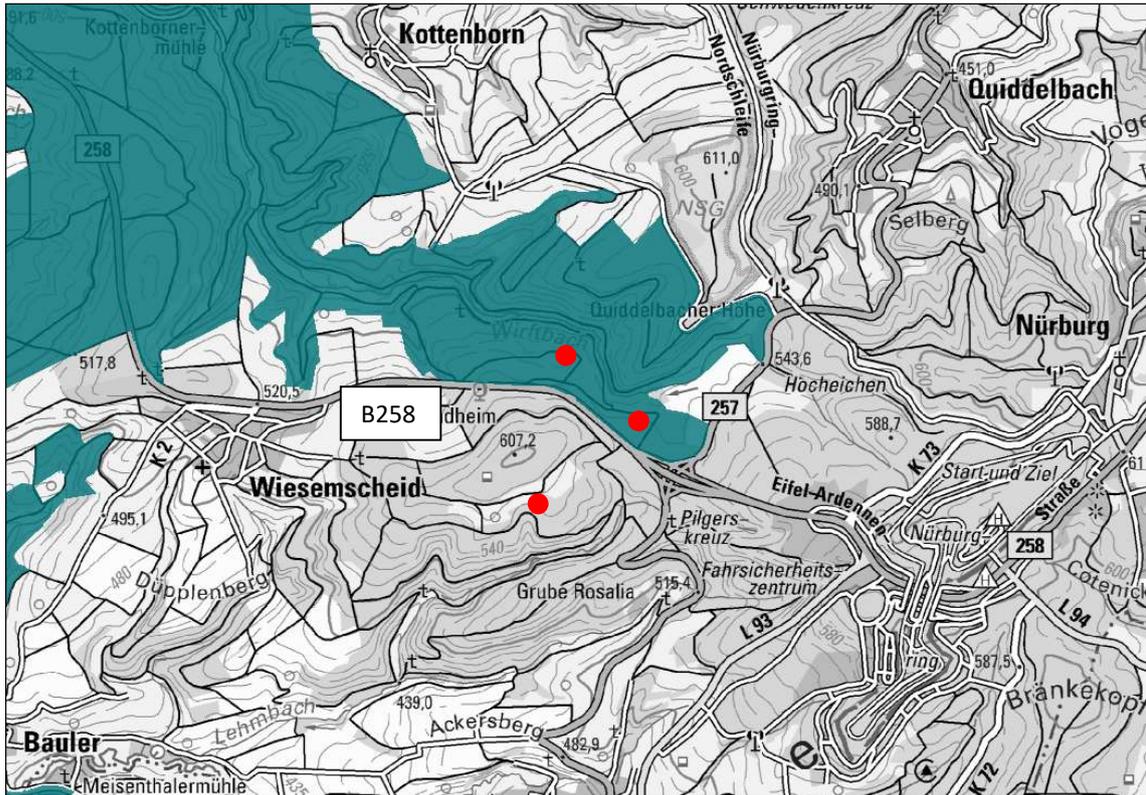


Abb. 2: Lage der geplanten WEA (rot). Zwei der drei geplanten Anlagen liegen in einer kleinen Teilfläche am Südrand des VSG „Ahrgebirge“ (blaugrün).

2.1 Schutzgegenstand und Schutzziele

Für das VSG „Ahrgebirge“ sind gemäß Standarddatenbogen als Gebietsmerkmal genannt: „ausgedehnte, z.T. störungsarme Mittelgebirgswälder und Bachauen im Einzugsbereich der Ahr, südexponierte Felsnasen“. Der Laubwaldanteil beträgt 84% der Gebietsfläche. Das Gebiet umfasst die „größte Population des Schwarzstorches in Rheinland-Pfalz und bedeutende Brutvorkommen zahlreicher gefährdeter Waldvogelarten wie Raufußkauz, Haselhuhn, Schwarz- und Grauspecht, große Populationen von Eisvogel, Rotmilan u.a.“.

Schutzgegenstand

Für die Meldung des Gebietes sind 20 Vogelarten nach Artikel 4 bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ausschlaggebend:

Anhang I Vogelschutzrichtlinie

- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Mittelspecht (*Picoides medius*)
- Grauspecht (*Picus canus*)

Artikel 4(2) Vogelschutzrichtlinie

- Zippammer (*Emberiza cia*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Anm.: Im Standarddatenbogen ist auch der Kleinspecht (*Picoides minor*) aufgeführt, der allerdings weder im Anhang I gelistet ist, noch als gefährdeter Zugvogel gemäß Artikel 4(2) gilt. Im Projektgebiet kommt die Art zudem nicht vor, so dass sich eine vertiefende Diskussion erübrigt.

Zudem ist im Standarddatenbogen unter der Rubrik „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ der Steinkauz (*Athene noctua*) aufgeführt (auch diese Art kommt im relevanten Wirkungsbereich der WEA nicht vor).

Die obengenannten Vogelarten sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Habitatansprüche und der extremen Größe des VSG „Ahrgebirge“ von > 30.000 ha naturgemäß sehr heterogen über die Schutzgebietsfläche verteilt.

Der VSG Beschreibung auf der Webseite des LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEMS DER NATURSCHUTZVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ sind Karten zur Verbreitung der Arten angehängt (<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=VSG5507-401>).



Abb. 3: Neuntöter-Reviere (rote Quadrate) am Rande des VSG Teilbereiches am Wirftbachtal. Karte 1. (http://www.natura2000.rlp.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Ahrgebirge_Karte_1_Aktuell.pdf)

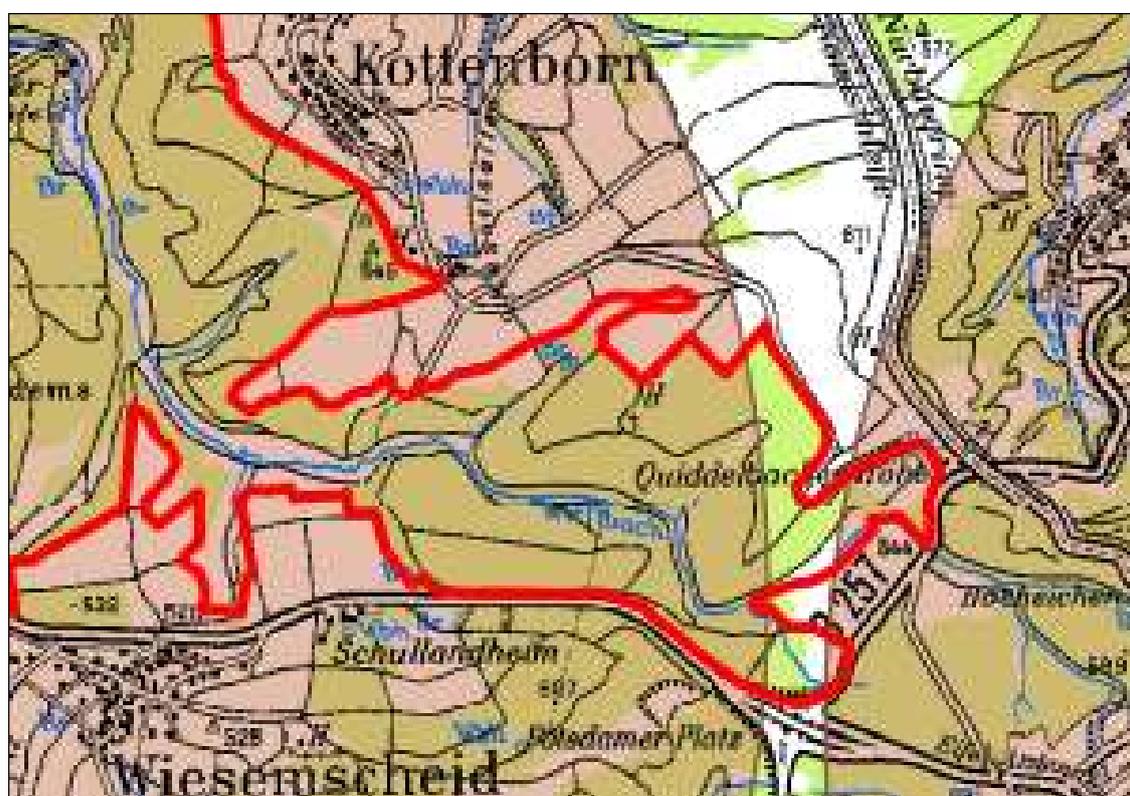


Abb. 4: Kernlebensraum Schwarzstorch (rote Kreisfläche) im Bereich des VSG am Wirftbachtal. Karte 2. (http://www.natura2000.rlp.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Ahrgebirge_Karte_2_Aktuell.pdf)

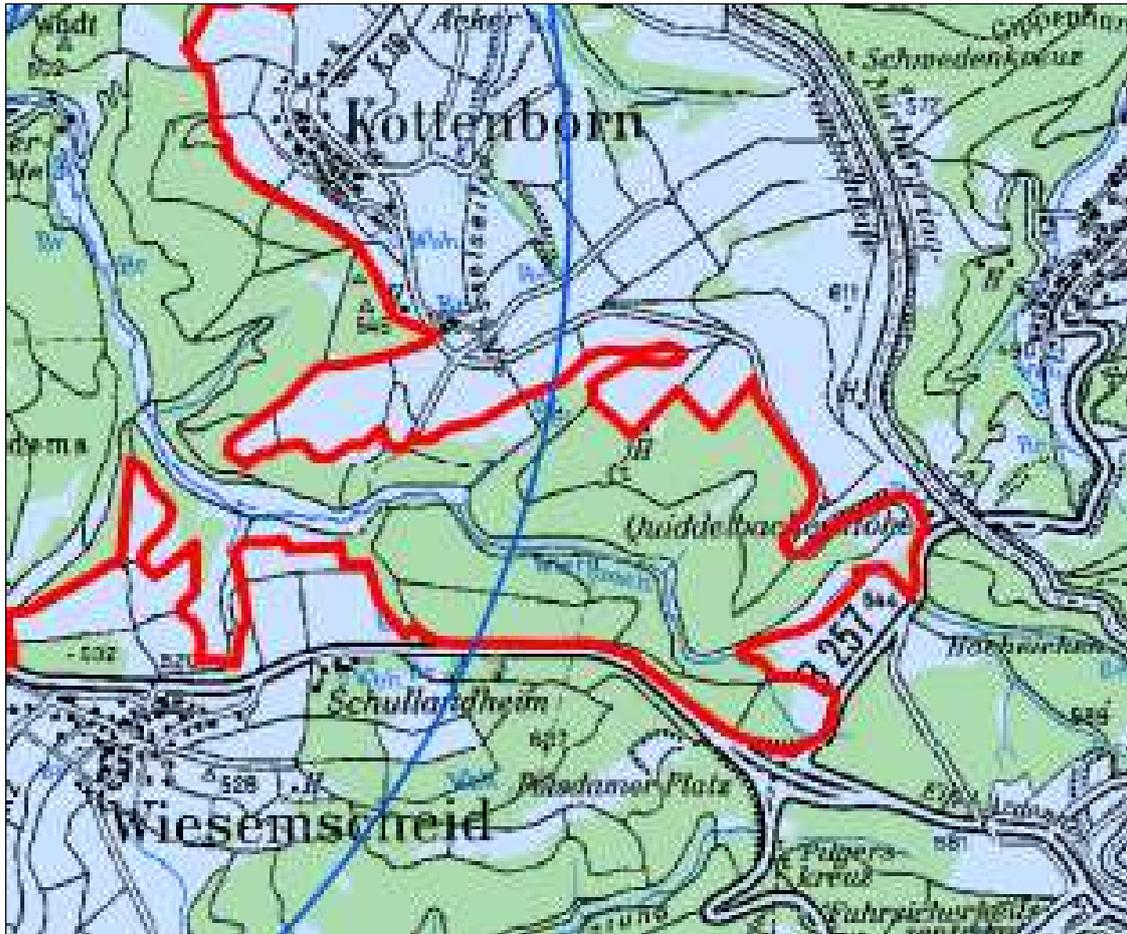


Abb. 5: Gesamtlebensraum Wespenbussard (blaue Kreisfläche) im VSG am Wirftbachtal. Karte 3. (http://www.natura2000.rlp.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Ahrgebirge_Karte_3_Aktuell.pdf)

In der Karte 1 (hier: Abb. 3) sind Standorte Wert gebender Einzelarten aufgeführt. Für das Projektgebiet sind lediglich Neuntöter-Reviere eingetragen, die im Offenland um die Waldbereiche des VSG am Wirftbach liegen. Diese Reviere sind nur zum Teil der VSG-Fläche zuzuordnen und liegen gemäß den Ergebnissen der avifaunistischen Untersuchungen 2015 (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG) bzw. 2020/2021 (BÜRO STRIX) allesamt außerhalb des 500 m Untersuchungsraums um die geplanten Anlagenstandorte. In der Gesamtabbildung des VSG sind auch Schwarzspechtrevierzentren eingetragen. Ein solches liegt unmittelbar nördlich der B 258, ist in der hiesigen Karte aber nicht verzeichnet.

Laut Karte 2 (Abb. 4) der VSG-Gebietsbeschreibung liegt das Wirftbachtal im Kernlebensraum des Schwarzstorches. Der nächste, aktuell besetzte Brutplatz liegt allerdings etwa 4,5 km östlich. Eine regelmäßige Raumnutzung im Projektgebiet konnte gemäß den Ergebnissen der umfassenden faunistischen Kartierungen (zuletzt im Rahmen einer Rotmilan-Raumnutzungsanalyse 2020) aber nicht festgestellt werden. Der Datenstand des Kartenmaterials zum VSG „Ahrgebirge“ liegt im Jahr 2008-09.

Aus Karte 3 (Abb. 5) geht hervor, dass der hier betroffene Teilbereich am Wirftbach im Gesamtlebensraum des Wespenbussards liegt. Die letzte dokumentierte Brut aus dem

Wirftbachtal stammt allerdings aus dem Jahr 2001. In den Untersuchungsjahren zum hiesigen Projekt 2015 und 2018 sowie 2020 und 2021, wurden im Wirftbachtal keine brütenden Wespenbussarde beobachtet. In Karte 3 des Datenmaterials sind auch Rotmilan-Reviere verzeichnet, die allerdings in weiter Entfernung zum Plangebiet angesiedelt sind. Aus dem Avifaunistischen Fachgutachten Rotmilan (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) geht aber hervor, dass das Projektgebiet durchaus im Einflussbereich brütender Rotmilane liegt. Die Eintragungen entsprechend demnach nur teilweise dem aktuellen Stand.

Als **Schutzziele** für das VSG „Ahrgebirge“ werden im Standarddatenbogen keine Angaben gemacht. Auf der Webseite des LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEMS DER NATURSCHUTZVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ werden allerdings Erhaltungsziele formuliert¹. Diese lauten wie folgt:

Erhaltungsziele

„Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald als Nahrungshabitat und nicht intensiv genutztem Grünland.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass innerhalb des VSG „Ahrgebirge“ durch die Erhaltung natürlicher Gewässer, vor allem den, der Ahr zustrebenden Bachsystemen, und den noch relativ ungestörten Laub- und Mischwäldern, die Bestände einer ganzen Reihe von geschützten und gefährdeten Vogelarten gesichert werden sollen.

Die mögliche **Betroffenheit** der Erhaltungs- und Schutzziele für das VSG sowie die o.g. Vogelarten durch die geplante Errichtung von 2 (innerhalb des VSG) bzw. 3 WEA (inkl. einer WEA außerhalb des VSG) an der B 258 bei Wiesemscheid, wird hauptsächlich durch die räumliche Nähe zu den Anlagenstandorten und die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Störungen bedingt. Wie einleitend beschrieben, liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (s.o.) nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Dies wird im Kapitel 4 dieses Gutachtens umfassend diskutiert.

¹ <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=VSG5507-401>

3. Beschreibung des Projektes und Darstellung der relevanten Wirkungen/ Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation).

3.1 Projektbeschreibung und Eingriffswirkungen

Die Dunoair Windpark Planung GmbH plant den Bau von 3 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 im Gemeindewald der Ortsgemeinde Wiesemscheid. Das Projektgebiet liegt beiderseits der B 258 westlich deren Kreuzung mit der B 257 und westlich des Nürburgring-Geländes. Die B 258 muss hier als Schallquelle und somit als Vorbelastung angesehen werden. Die beiden nördlichen WEA sollen in den Randbereich an der Südgrenze des VSG „Ahrgebirge“ aufgestellt werden. Der Abstand der beiden WEA zur Grenze des VSG und somit zur B 258 beträgt ca. 120 bzw. ca. 180 m. Die dritte WEA steht weiter südlich in etwa 520 m Distanz zur Gebietsgrenze des VSG.

Im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind v.a. folgende Projektwirkungen zur berücksichtigen.

- Direkter Flächenverlust durch Fundamente, Kranstellflächen, Auslegerflächen und Zuwegung.
- Indirekter Habitatverlust (Barriere-, Scheuch- und Kulissenwirkung)
- Nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen)
- Kollisionsgefahr

Direkter Flächenverlust

Die beiden nördlichen Standorte, die innerhalb des VSG „Ahrgebirge“ liegen, befinden sich zum einen auf einer ehemaligen großen Lichtung, die wieder durch Naturverjüngung zuwächst. Hier muss Jungwuchs entfernt werden. Der zweite Standort im VSG liegt im Mischwald. Die Wertigkeit des Waldes an beiden Standorten ist gering bis mittel und zum Erhalt der o.g. Zielarten unerheblich. Die Zuwegung zu beiden Standorten ist wegen der Nähe zur B 258 recht kurz und verläuft zum Teil auf bereits existierenden Wegen. Nur kleinteilig müssen Gehölze entfernt werden.

Der Bau von WEA ist mit einem vergleichsweise geringen Flächenverbrauch verbunden. Zu einer vollständigen Flächenversiegelung kommt es nur im Bereich der Anlagenfundamente. Das jeweilige Fundament hat einen Durchmesser von 25 Metern. Pro Fundament kommt es somit zu einer Versiegelung von 491 qm. Für die drei projektierten WEA beträgt die Versiegelung demnach 1.473 qm – innerhalb des VSG 982 qm. Für die Kranflächen werden insgesamt 2.961 qm dauerhaft in Schotter gelegt, davon 1.971 qm im Vogelschutzgebiet.

Die Zuwegung zu den Anlagen auf den bereits bestehenden Wegen muss jeweils eine Breite von 4,50 Metern aufweisen. Sie wird aus Schotter auf verdichtetem Sandunter-

bau hergestellt und verbleibt dauerhaft. Darüber hinaus werden jedoch auch Waldbereiche durch die Zuwegung beansprucht.

Insgesamt werden durch die Zuwegungen (inkl. Abbiegeradien) und Kranstellflächen 9.897 qm dauerhaft beeinträchtigt - davon im VSG 5.669 qm. Davon entfallen innerhalb des Vogelschutzgebietes ca. 3.684 qm auf Laubmischwald, 1.036 qm auf Jungwuchs, 336 qm auf Wildacker, 123 qm auf Fichtenforst, 99 qm auf Randstreifen und ca. 10 qm auf Grünland. Die restlichen 381 qm entfallen auf bereits bestehende Wege.

Die Montage- und Lagerplätze werden temporär beansprucht. Diese Bereiche werden nach dem Bau wieder tiefgründig gelockert und können wieder aufgeforstet werden. Insgesamt wird für die Bereiche der zwei nördlichen WEA eine Fläche von 4.350 qm temporär beansprucht. Den größten Anteil macht mit 1.979 qm Jungwuchs aus, gefolgt von ca. 1.533 qm Laubmischwald aus. Darüber hinaus werden am Standort der WEA 2 373 qm des Wildackers und ca. 186 qm des Ackerrandstreifens beansprucht. Im Bereich der WEA 1 werden ca. 95 qm des Fichtenforstes beansprucht.

Rund um die Fundamente, Kranstellflächen und Montage- und Lagerbereiche gibt es einen als „baumfrei“ gekennzeichneten Arbeitsbereich. Dieser Bereich ist ausschließlich während der Baumaßnahmen frei von höheren Gehölzen zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahmen können die gerodeten Flächen wieder mit Gehölzen aufgeforstet werden. Die Größe der baumfreien Fläche beträgt im Bereich der zwei nördlichen WEA ca. 3.911 qm. Davon entfallen 2.299 qm auf Laubmischwald, gefolgt von 893 qm Jungwuchs und 308 qm Fichtenforst. Bei der restlichen Fläche handelt es sich um Bereiche ohne Gehölze, wie Wildacker, Ackerrandstreifen und bereits bestehende Wege.

Alle drei WEA-Standorte besitzen zudem eine langgezogene, rechteckige Fläche, die als Auslegermontagefläche bezeichnet wird. Auf dieser Fläche werden Kranteile abgelegt und zusammengebaut. Im Gegensatz zur baumfreien Fläche, sind diese Bereiche dauerhaft von höherem Bewuchs freizuhalten, um den Kran bei Bedarf erneut aufbauen zu können. Die Auslegermontageflächen weisen für die zwei nördlichen WEA eine Gesamtfläche von 3.325 qm auf. Davon entfallen 2.792 qm auf Laubmischwald und 132 qm auf Jungwuchs. Bei den restlichen Bereichen handelt es sich um Flächen ohne Gehölze. Im Bereich der Abbiegeradien von der Bundesstraße zu den WEA und in Bereichen der Zuwegung kommt es zum Rückschnitt von überhängenden Ästen, was keinen Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung darstellt.

Im Folgenden sind die einzelnen Arten des Eingriffs an den zwei WEA-Standorten im Bereich des Vogelschutzgebietes dargestellt.

Tabelle 1A: Eingriffsbereiche und beanspruchte Biotoptypen im Bereich der WEA 1				
WEA 1				
	qm	Biotoptyp	qm	Art des Eingriffs
Fundament	491	Jungwuchs	491	versiegelt
Kranstellfläche	982	Jungwuchs	982	Schotter, dauerhaft
Montagefläche	848	Jungwuchs	661	temp. Schotter, Rückbau, Aufforstung
		Fichte	95	
		Weg	92	
Lagerfläche	1.327	Jungwuchs	1.318	temp. Schotter, Rückbau, Aufforstung
		Weg	9	
Baumfrei	1.961	Jungwuchs	893	temp. wieder aufforsten
		Laubmischwald	622	
		Fichte	308	
		Weg	138	
Auslegermontage	1.837	Jungwuchs	132	dauerhaft von Gehölzen freihalten
		Laubmischwald	1.662	
		Weg	43	
Zuwegung	1.777	Weg	153	bleibt dauerhaft ausgebaut
		Jungwuchs	54	
		Fichte	123	
		Laubmischwald	1.447	

Tabelle 1B: Eingriffsbereiche und beanspruchte Biotoptypen im Bereich der WEA 2				
WEA 2				
	qm	Biotoptyp	qm	Art des Eingriffs
Fundament	491	Laubmischwald		versiegelt
Kranstellfläche	989	Laubmischwald	904	Schotter, dauerhaft
		Wildacker	85	
Montagefläche	848	Laubmischwald		temp. Schotter, Rückbau, Aufforstung
Lagerfläche	1.327	Wildacker	373	temp. Schotter, Rückbau, Aufforstung
		Ackerrand	186	
		Weg	83	
Baumfrei	1.950	Laubmischwald	685	temp. wieder aufforsten
		Wildacker	209	
		Ackerrand	33	
		Weg	31	
Auslegermontage	1.488	Laubmischwald	1.677	dauerhaft von Gehölzen freihalten
		Grünlandbrache	47	
		Weg	34	
		Wildacker	277	
		Laubmischwald	1.130	

Fortsetzung Tab. 1B				
Zuwegung	1.921	Wildacker	251	bleibt dauerhaft ausgebaut
		Grünlandbrache	10	
		Weg	228	
		Randsteifen	99	
		Laubmischwald	1.333	

Für die beiden Fundamente und die Kranstellflächen werden somit 2.953 qm dauerhaft beansprucht, also knapp 0,3 ha. Die Auslegermontageflächen müssen dauerhaft von Gehölzen freigehalten werden. Bodenständige Krautvegetation des Waldes kann sich aber entwickeln. Dies betrifft eine Fläche von zusammen 3.325 qm (davon bislang 2.924 qm mit Gehölzen). Für die Zuwegung werden ebenfalls Flächen dauerhaft beansprucht und zwar insgesamt 3.698 qm (davon 2.957 qm mit Gehölzen). Insgesamt werden für die beiden WEA im Vogelschutzgebiet etwa knapp 1 ha Fläche dauerhaft beansprucht. Bezogen auf die Gesamtfläche des VSG von 30.423 ha sind dies 0,0033 %. Die „hochwertigsten“ Vegetationseinheiten stellen hierbei die Laubmischwälder dar, die aber durchweg maximal mittleren Alters sind und hinsichtlich ihrer Habitatqualität für die wertgebenden Vogelarten des VSG von untergeordneter Bedeutung sind.

Indirekter Habitatverlust (Barriere-, Scheuch- und Kulissenwirkung) und nicht-stoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen)

Zu **Scheuchwirkungen** kann es sowohl durch optische Effekte der sich drehenden Rotoren, als auch durch Schallemissionen (Bauphase und Betriebsphase) kommen. Die B 258 muss hier als Vorbelastung durch Schallemissionen angesehen werden. Darüber hinaus gibt es auch Tierarten (zumeist Offenlandarten), die vertikale Strukturen meiden. Scheuchwirkungen sind bei Brutvogelarten insgesamt schwächer ausgeprägt als bei Zug- und Rastvögeln. Gemäß Leitfaden „NATURSCHUTZFACHLICHER RAHMEN ZUM AUSBAU DER WINDENERGIENUTZUNG IN RHEINLAND PFALZ. (2012)“ gelten folgende Arten in Rheinland-Pfalz als störungsempfindlich:

- Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Wiedehopf (*Upupa epops*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

In dem durch die Planung betroffenen Teil des VSG „Ahrgebirges“ gehört nur der Schwarzstorch als gelegentlicher Nahrungsgast zu den „betroffenen“ Arten. Der Schwarzstorch gilt besonders am Brutplatz als störungsempfindlich, weniger im Nahrungshabitat. Der Schwarzstorch konnte einmalig am 24.06.2015 im südwestlichen Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Darüber hinaus gibt es eine mündliche Mit-

teilung des Jagdpächters Herrn Schumacher, der angibt, zwei Schwarzstörche Ende Mai 2015 im Bereich des Wirftbaches gesehen zu haben. 2020 wurden im Rahmen der Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan häufiger als 2015 Schwarzstörche beobachtet. Die nachfolgende Abbildung macht deutlich, dass bis auf eine Sichtung im Bereich der geplanten WEA am 15.04.2020, alle Flugbewegungen deutlich außerhalb des Windparks stattfanden.

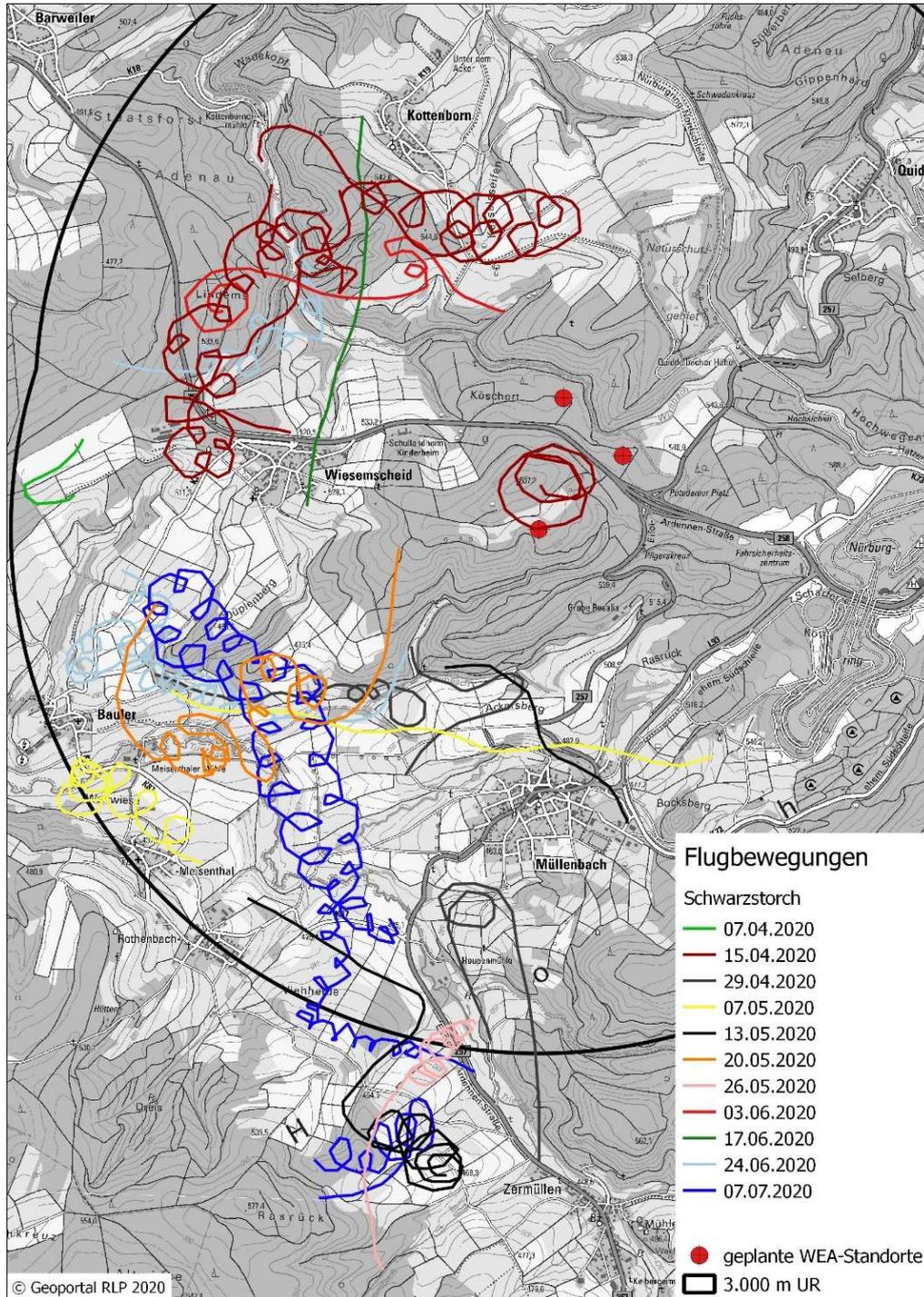


Abb. 6: Flugbewegungen des Schwarzstörches, dokumentiert während der Raumnutzungsanalyse 2020.

Der nächste Brutplatz liegt etwa 4,5 Kilometer entfernt nahe Drees im Wald. Im Umfeld bis zu 10 km (in Abständen von 6,3 bis 9,1 km) befinden sich 4 weitere Brutpaare im Raum.

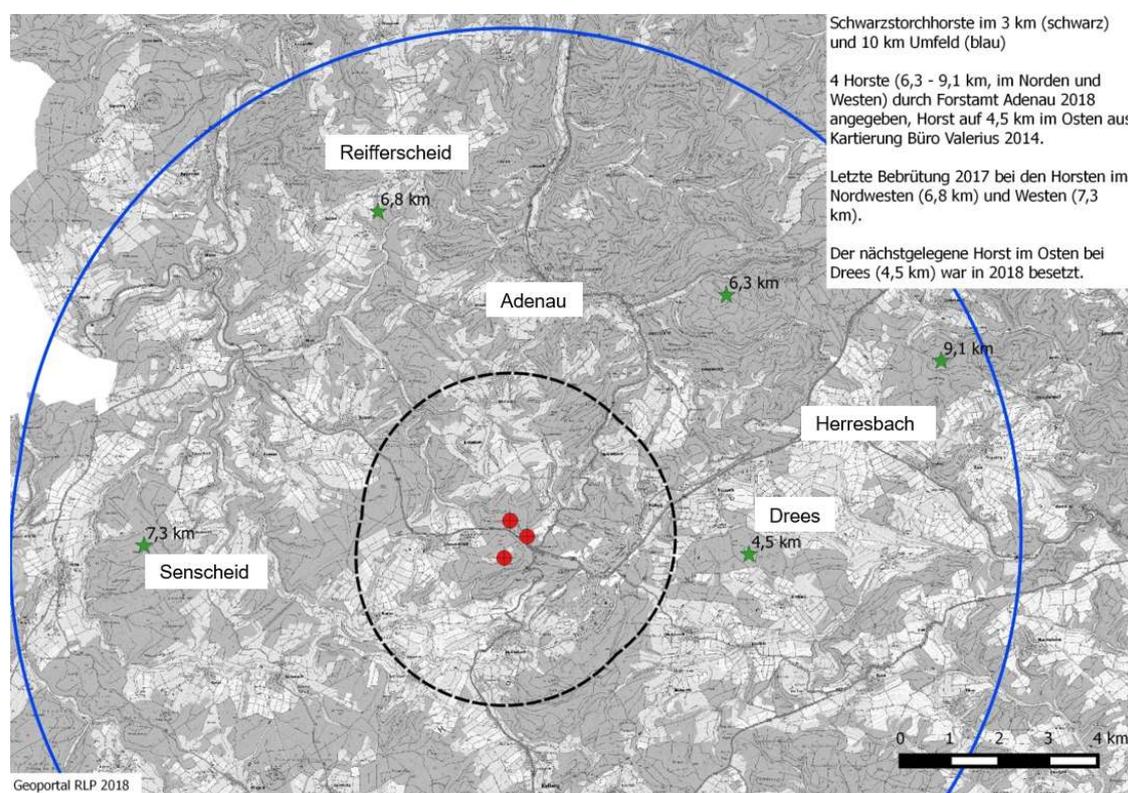


Abb. 7: Brutplätze des Schwarzstorches im 10 km Umkreis (zur Orientierung im Raum sind einige Orte angegeben).

Eine erhebliche Störung am Brutplatz kann entfernungsbedingt von vorne herein ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen durch Scheuch-, Barriere- und Kulissenwirkung, bzw. von WEA ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen auf das Wirftbachtal als Nahrungshabitat für Schwarzstörche wird in Kapitel 4 diskutiert.

Die ebenfalls für das VSG gemeldeten Arten Haselhuhn und Ziegenmelker wurden im Rahmen der umfassenden avifaunistischen Untersuchungen nicht festgestellt.

Kollisionsgefahr

Insbesondere Arten, die eine geringe Meidungsreaktion gegenüber WEA zeigen, sind durch Kollisionen oder Barotraumatia gefährdet. Gemäß Leitfaden „NATURSCHUTZFACHLICHER RAHMEN ZUM AUSBAU DER WINDENERGIENUTZUNG IN RHEINLAND PFALZ. (2012)“ gelten 7 Greifvogelarten, der Uhu, der Weißstorch und der Schwarzstorch sowie die Koloniebrüter Kormoran, Grau- und Purpurreiher, alle Möwen und die Flusseeeschwalbe als schlaggefährdet. Für das VSG sind hiervon folgende Arten genannt:

Art	Anzahl Totfunde gemäß Schlagopferkartei (Dürr 07.05.2021)
Baumfalke	17; davon 0 in RLP
Rotmilan	637; davon 41 in RLP
Schwarzstorch	5; davon 0 in RLP
Uhu	18; davon 4 in RLP
Wanderfalke	22; davon 1 in RLP
Wespenbussard ²	25, davon 1 in RLP

Im Rahmen der aktuellen faunistischen Kartierungen wurden im Wirkungsbereich der WEA der Rotmilan, der Uhu und der Schwarzstorch festgestellt (zu letzterem siehe oben).

Der Rotmilan ist in dieser Auflistung das häufigste Schlagopfer mit 637 Tieren, davon 41 in RLP. Der Rotmilan ist in Deutschland die durch WEA-Schlag am meisten bedrohte Art, da sich sein Gesamtbestand auf nur ca. 15.000 Brutpaare (ADEBAR 2014) beläuft, diese aber 50% des Weltbestandes darstellen, was dem Schutz des Rotmilans eine hohe nationale Verantwortung zukommen lässt. Die nächstgelegene Rotmilanbrut liegt aktuell in mind. 2.200 m Entfernung zur nächsten geplanten WEA. Das Wirftbachtal gehört gemäß der durchgeführten Raumnutzungsanalyse nicht zu den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten der Art (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

Der Uhu wurde 2015 nicht im Projektgebiet festgestellt. 2020 gab es zweimalige Beobachtungen zur Brutzeit, weshalb Brutverdacht abgeleitet wurde, ohne allerdings einen Brutplatz im relevanten Umfeld ausmachen zu können. Uhus sind v.a. bei niedrigen Anlagen mit geringem Freibord gefährdet. Bei hohen Anlagen mit viel Raum zwischen Rotorunterkante und Gelände ist dies nicht der Fall, so dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertungen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko selbst für den Fall einer Brut ausgeschlossen wurde.

Der Wespenbussard, der vermutlich seit Jahren nicht mehr im Wirftbachtal gebrütet hat (letzter dokumentierter Nachweis 2001), ist mit 25 dokumentierten Schlagopfern bei einem Bestand von etwa 5.000 Paaren (ADEBAR 2014) eher selten betroffen. Aktuell (2015, 2018, 2020/2021) konnten Brutvorkommen ausgeschlossen werden.

3.2 Weitere Projekte und Pläne (Summation)

Im Hinblick auf die Erheblichkeit der Projektwirkung sind neben dem direkt hier zu beurteilenden Eingriff auch solche Projekte von Bedeutung, die entweder im räumlichen Zusammenhang mit dem Projektgebiet stehen oder die ähnliche Projektwirkungen hervorrufen.

Das nächstgelegene Objekt mit besonderer Wirkung in die umgebende Landschaft stellt die überregionale Hauptverkehrsader B 258 und ihre Kreuzung mit der B 257 dar. Darauf folgen der Nürburgring und dessen Gelände, das mit Hotels und Konferenzzentren, sowie der hauseigenen Achterbahn und den großflächig in der Umgebung ange-

² In der Fassung vom 13.09.2012 wird der Wespenbussard nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gezählt. Er wird in der später veröffentlichten Fassung des Helgoländer Papiers, welches im hiesigen Leitfaden Berücksichtigung finden soll, aber als solche geführt und daher hier aufgelistet.

legten Zelt- und Parkplätzen, im Abstand von ca. 1.300 m beginnt. Die Vorbelastung durch andere Windparks ist in der Region extrem gering. Die nächstgelegenen WEA liegen nach Süden in einem Abstand von > 7 km bei Kelberg. Von einer Summation von WEA spezifischen Effekten ist also am derzeitigen Planungsstandort nicht auszugehen.

4. Prognose und Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Hier gilt das Verschlechterungsverbot.

Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines VSG sind signifikante Vorkommen der Wert gebenden Arten – hier des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie bzw. des Artikels 4(2).

4.1 Werden die Schutzziele des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt?

Für das VSG „Ahrgebirge“ sind zwei Schutzziele formuliert (vgl. 2.1):

- *Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität.*
- *Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald als Nahrungshabitat und nicht intensiv genutztem Grünland.*

Diese **Schutzziele** werden durch den Bau von 2 WEA im äußersten Randbereich des VSG „Ahrgebirge“ nicht angetastet, da keine Veränderungen an der Dynamik des Fließgewässersystems am Wirftbach selber anzunehmen sind. Die Mindestabstände der beiden WEA zum Bach betragen ca. 130 bzw. 150 m. Gewässer- und Uferzonen oder gewässertypische Vegetationseinheiten werden in keinem Fall tangiert. Beeinträchtigungen der Gewässerqualität sind im Rahmen des üblichen Anlagenbetriebs auszuschließen. Letztlich konstruierbar wären Beeinträchtigungen im Havariefall. Zur Vermeidung dessen werden in Windenergieanlagen umfassende Schutzmaßnahmen getroffen. Nach menschlichem Ermessen können Beeinträchtigungen der Gewässerqualität somit ausgeschlossen werden.

Für die beiden im Vogelschutzgebiet liegenden WEA-Standorte müssen keine hochwertigen Waldvegetationseinheiten entnommen werden. Die WEA 1 soll auf einer Fläche errichtet werden, die überwiegend durch Jungwuchs gekennzeichnet ist. WEA 2 liegt in einem Mischbestand aus Laub- und Nadelgehölzen mit maximal mittlerem Alter

und Wertigkeit. Extensiv genutztes Grünland wird nicht beansprucht. Hochwertige Laub- und Mischwälder mit besonderer Habitatqualität für die hier vorrangig zu schützenden Vogelarten gehen somit nicht verloren. Dies wird auch dadurch dokumentiert, dass innerhalb der Baufelder für diese WEA keine Brutplätze planungsrelevanter (also windkraftsensibler oder sonstige geschützte oder gefährdete) Vogelarten liegen (vgl. Artenschutzprüfung). Der Gesamtanteil der dauerhaft beanspruchten Fläche (bereits bestehende Wege schon mitgerechnet) liegt bei gerade einmal 0,0033 % der VSG-Fläche, also im „Bagatellbereich“.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der formulierten Schutzziele des Vogelschutzgebietes ist somit nicht zu sehen.

4.2 Kommt es zur Beeinträchtigung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse als „maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes“?

Als „maßgebliche Bestandteile des VSG“ gelten 20 Vogelarten, die nach Anhang I bzw. Artikel 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie als geschützt gelten (vgl. 2.1.). Die Arten werden nachfolgend einzeln besprochen:

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Gemäß der Karte 2, als Anlage zum Steckbrief für das hiesige Schutzgebiet, befinden sich die nächsten dokumentierten Raufußkauzvorkommen nördlich von Herschbroich in einer Entfernung von über 5 Kilometern zu den hier geplanten WEA. Dies deckt sich mit dem Befund, dass es auch im Rahmen der umfassenden avifaunistischen Untersuchungen keinerlei Hinweise auf diese Art im Projektgebiet oder dem nahen Umfeld gab. Insofern ist sicher davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Raufußkauzpopulation und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art kommen wird.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Die für das VSG am nächsten liegenden, dokumentierten Eisvogelvorkommen gibt es am Trierbach westlich von Bauler in gut 4 Kilometer Entfernung. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurde der Eisvogel am hiesigen Wirtfbach nicht festgestellt, wenngleich einzelne Jagdflüge nicht auszuschließen sind. In jedem Fall lassen sich aber erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu sehen.

Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)

Trotz intensiver Konzentration auf die Erfassung der Art im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen 2015, u.a. unter Nutzung der Klangattrappe, erfolgte kein Nachweis des Haselhuhns im Umkreis von 1 Kilometer um die geplanten WEA. Die nächsten für das VSG dokumentierten Vorkommen liegen westlich von Antweiler um

Aremberg herum, in einer Entfernung von über 10 Kilometern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind somit ebenso auszuschließen wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Uhu (*Bubo bubo*)

In der Karte 1, als Anlage zum Steckbrief des hiesigen Vogelschutzgebietes, ist das nächste Uhuvorkommen in einer westlichen Entfernung von knapp 8 Kilometern (nahe Hoffeld im Steinbruch am Burgkopf) eingetragen, also deutlich außerhalb des relevanten Wirkbereiches des hiesigen Windparks. Nachweise im Rahmen der umfassenden avifaunistischen (und fledermauskundlichen) Kartierungen 2015 gab es nicht. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020/2021 (BÜRO STRIX 2021) wurden zweimalig Uhus im hiesigen Waldbereich erfasst. Daraus wurde Brutverdacht abgeleitet, obgleich es keinen Horstfund gab und keinen Nachweis von Jungvögeln. Aufgrund der Höhe der Anlagen mit entsprechend hohem Freibord wurde – selbst für den Fall einer tatsächlich stattfindenden Brut – ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen. Damit schließt sich auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Uhupopulation und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art aus.



Abb. 8: Uhus sind in Ausbreitung begriffen und brüten immer häufiger auch in Wäldern (Foto aus NRW).

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Zum Ziegenmelker gibt es weder in den Karten zum Schutzgebiet Eintragungen, noch wurde die Art im Rahmen der umfassenden avifaunistischen (und fledermauskundlichen) Untersuchungen festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen und eine Ver-

schlechterung des Erhaltungszustandes durch den Bau und Betrieb des Windparks sind diesbezüglich auszuschließen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Gemäß der Karte 2, als Anlage zum Schutzgebietssteckbrief, liegt das Projektgebiet innerhalb eines Kernlebensraumes des Schwarzstorches. Tatsächlich befindet sich der nächste, traditionell besetzte Brutplatz in einer östlichen Entfernung von ca. 4,5 Kilometern, im Waldgebiet südlich von Drees. Damit liegt der Brutplatz außerhalb eines Bereiches, für den eine Raumnutzungsanalyse zwingend notwendig ist. Dennoch wurde im Rahmen der durchgeführten Raumnutzungsanalysen für windkraftsensible Großvögel, ebenso wie im Rahmen der grundlegenden Brutvogelkartierungen und auch im Rahmen der Fledermauskartierungen, die regelmäßig in der Abenddämmerung begannen, auf den Raum nutzende Schwarzstörche geachtet. Tatsächlich konnten Schwarzstörche nur ausnahmsweise und gelegentlich, keinesfalls aber regelmäßig im Projektgebiet gesichtet werden.

Im Umfeld bis zu 10 km befinden sich 4 weitere Brutpaare im Raum. Insgesamt weist der gesamte Naturraum eine recht homogene Habitatausstattung mit einem Wechsel aus Waldflächen und Offenlandflächen auf, die von Bächen durchzogen sind. Insofern stellen die auch im Projektgebiet vorkommenden Habitatstrukturen keine essenziellen Habitatelemente dar, die exklusiv von Schwarzstörchen angefliegen werden müssen, um ihre Brut zu versorgen. Dies spiegelt sich auch in den nur gelegentlichen Beobachtungen von Schwarzstörchen im hiesigen Betrachtungsraum wider. Es gibt demnach weder eine real dokumentierbare, noch eine sich aus den Habitatstrukturen zwangsläufig ergebende, regelmäßige Raumnutzung des Schwarzstorches im Bereich des hier geplanten Windparks.

Die Befunde lassen die Feststellung zu, dass es weder zu erheblichen Störungen am Brutplatz, noch zur Unterbrechung essenzieller Nahrungsflugbeziehung, noch zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind somit ebenso auszuschließen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Schwarzstorchpopulation im hiesigen Raum.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Im Kartenwerk zum Schutzgebietssteckbrief ist der Schwarzspecht für den hiesigen Bereich nicht vermerkt. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurde der Schwarzspecht aber erfasst. Unmittelbar an der B 258 befindet sich ein kleines Altbuchenwaldstück mit etlichen Schwarzspechtbaumhöhlen. Es besteht demnach hier offenbar keine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gegenüber den Effekten (Lärm, Licht, Bewegung) der Bundesstraße. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Schwarzspecht riesige Reviere von bis zu 400 ha Fläche nutzt, so dass hier nur ein untergeordneter Teil des Reviers direkt beansprucht wird.

Der Schwarzspecht gilt nicht als windkraftempfindlich in RLP, und er ist als Schlagopfer bislang in Deutschland (und ganz Europa) nicht registriert worden. Es ist demnach we-

der anzunehmen, dass es zu Schlagopfern kommt, noch dass die Art sich erheblich gestört fühlen wird. Es kommt demnach weder indirekt zu einem erheblichen Lebensraumverlust, noch werden durch die Erschließung und die Baufelder wertvolle Altbaubestände beseitigt. Insofern ist davon auszugehen, dass der Bau und Betrieb des Windparks weder zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzspechtes führen wird, noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art.



Abb. 9: Schwarzspecht schaut aus der Baumhöhle (Foto: J. Prell).

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Für den Wanderfalken gibt es lediglich einen Hinweis in der Karte zum Schutzgebietsteckbrief im Norden des VSG nahe Mayschoß. Der Punkt liegt weit außerhalb des Wirkungsbereiches der hiesigen WEA. Nachweise im Zuge der avifaunistischen Kartierungen gab es nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes sind auszuschließen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter ist für das Umfeld des geplanten Windparks gemeldet und wurde auch im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen 2015 und 2020/2021 erfasst. Das nächste Paar brütete 2015 in etwa 600 m Abstand zur nördlichsten geplanten WEA; 2020 lag der nächste Brutplatz in 440 m Entfernung. Da Neuntöter-Reviere relativ klein sind (max. 6 ha), besteht bei solchen Abständen keine Gefahr durch Störung oder gar Schlag. Der Neuntöter gilt ohnehin nicht als windkraftempfindliche Art. Somit kann auch

für den Neuntöter keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung festgestellt werden. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu rechnen.



Abb. 10: Neuntöter – ein typische Art des Halboffenlandes, die auch im weiteren Umfeld des Windparks vorkommt.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Die nächsten, für das VSG dokumentierten Vorkommen liegen in über 12 Kilometer nordwestlicher Entfernung nördlich von Langenfeld. Bei den umfassenden avifaunistischen Kartierungen wurden keine brütenden Heidelerchen festgestellt; es gab lediglich vereinzelte Rastnachweise. Habitatbedingt sind Brut-Vorkommen auch auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind nicht zu sehen. Zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird es nicht kommen.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan ist die Konfliktvogelart Nummer 1 in Bezug auf Windkraft-Projekte. Die vergleichsweise hohen Schlagopferzahlen dieser Art und die hohe Verantwortlichkeit Deutschlands für die Bestände des Rotmilans weltweit sind dafür ausschlaggebend. Im Rahmen der umfassenden Raumnutzungsuntersuchungen dieser Art – dokumentiert im Avifaunistischen Fachgutachten Rotmilan (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) wurde der nächste Brutplatz in 2.200 m Abstand kartiert. Die aufwendige Raumnutzungsanalyse, in die insgesamt 3 Brutpaare im Umkreis bis 3 km einbezogen wurden, konnte nachvollziehbar deutlich machen, dass die im weiteren Umfeld brütenden Rotmilane sich regelmäßig und vorwiegend über den im Umfeld liegenden

Grünlandbereichen aufhalten und die hiesigen Wälder weitestgehend meiden. Das bewaldete Wirftbachtal wurde dabei nur gelegentlich überflogen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans unter Verschlechterung des Erhaltungszustandes sind auf Basis der umfassenden Untersuchungen sicher auszuschließen.



Abb. 11: Der Rotmilan unterliegt einer erhöhten Schlaggefährdung. Im Projektgebiet kommt er im weiteren Umfeld vor. Das Gebiet des geplanten Windparks selbst gehört nicht zum regelmäßig genutzten Aktionsraum.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Gemäß dem Leitfaden „NATURSCHUTZFACHLICHER RAHMEN ZUM AUSBAU DER WINDENERGIEGENUTZUNG IN RHEINLAND PFALZ“ wird der Wespenbussard weder als schlaggefährdet, noch als störungsempfindlich geführt. Im aktuellen Helgoländer Papier wird die Art aber mittlerweile als „schlaggefährdet“ angesehen, so dass sie auch hier als solches behandelt werden soll.

Der Wespenbussard wird für das VSG „Ahrgebirge“ mit ca. 6 Brutpaaren angegeben. Das Wirftbachtal war in der Vergangenheit (2001) Brutstandort eines Wespenbussard-Paares. In den Untersuchungsjahren 2015 und 2018, sowie 2020 wurden aber weder im Tal noch am ehemaligen Brutstandort Wespenbussarde angetroffen. Balzende Wespenbussarde wurden 2015 zweimal südlich von Müllenbach in etwa 3 km Entfernung festgestellt. In den letzten Jahren wird das Wirftbachtal offenbar von Wespenbussarden nicht mehr als geeignetes Brutgebiet angesehen. Auf Basis dieser Befunde kann eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Art Wespenbussard ebenso

ausgeschlossen werden, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im VSG.



Abb. 12: Der Wespenbussard ist gut an den dunklen Endbinden und dem dunklen Bugfleck sowie seinem taubenartigen Kopf zu erkennen.

Mittelspecht (*Picoides medius*)

Im Kartenwerk zum Schutzgebietssteckbrief gibt es eine Vielzahl von Eintragungen des Mittelspechtes. Die nächsten dokumentierten Vorkommen gibt es in über 3 Kilometer Entfernung am „Hatzert“ zwischen Barweiler und Wimbach, nördlich von Kottenborn. Bei den avifaunistischen Kartierungen 2015 und 2020/2021 wurde folgerichtig kein Mittelspechtvorkommen festgestellt, was angesichts der Waldstruktur nicht verwundert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Mittelspechtes und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes können sicher ausgeschlossen werden.

Grauspecht (*Picus canus*)

Auch der Grauspecht ist in den Anlagekarten zum Schutzgebietssteckbrief verortet. Die nächsten Vorkommen gibt es bei Honerath in gut 4 Kilometer Entfernung. Auch diese Art kommt im hiesigen Projektgebiet nicht vor, so dass erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu sehen sind.

Zippammer (*Emberiza cia*)

Die nächsten für das VSG dokumentierten Zippammervorkommen liegen in gut 8 km nordwestlicher Entfernung im Ahrtal bei Müsch. Im Rahmen der avifaunistischen Un-

tersuchungen wurde die Art nicht festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes sind auszuschließen.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Der Baumfalke ist in den Kartenwerken als Anlage zum Gebietssteckbrief nicht verortet. Selbst in den Artdaten des LUWG gibt es lediglich einen Hinweis aus dem Jahr 1986 für das weitere Umfeld des Projektgebiets. Eigene Beobachtungen gelangen im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen 2015 und 2020/2021 nicht. Die Realisierung der Planung wird nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Baumfalken und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Der Wendehals gehört zu den seltensten Vögeln des Vogelschutzgebietes. Nächste dokumentierte Vorkommen gibt es in über 14 Kilometern nördlicher Entfernung bei Hönningen. Wie die avifaunistischen Untersuchungen gezeigt haben, gibt es keine Nachweise für das Projektgebiet und sein relevantes Umfeld. Eine projektbedingte, erhebliche Beeinträchtigung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird es für die Art nicht geben.

Raubwürger (*Lanius excubitor*)



Abb. 13: Häufig rütteln Raubwürger im Jagdflug.

Die nächste Eintragung eines Raubwürgervorkommens in den Karten zum Schutzgebiet gibt es in knapp 2 Kilometer östlicher Entfernung, westlich von Nürburg und nörd-

lich des Nürburgringes. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde die Art für das Projektgebiet nicht erfasst. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann sicher ausgeschlossen werden. Zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird es projektbedingt nicht kommen.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Das Braunkehlchen bewohnt bevorzugt feuchtes Grünland. Die nächsten bedeutenden Vorkommen sind außerhalb des Vogelschutzgebietes dokumentiert und zwar in etwa 4 Kilometer östlicher Entfernung am Krebsbach und am Quakbach zwischen Meuspath und Drees. Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen für das hiesige Vorhaben wurde die Art nicht als Brutvogel festgestellt. Es gab lediglich vereinzelte Zugzeitbeobachtungen. Erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes sind auszuschließen.

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Auch die nächsten Schwarzkehlchenvorkommen sind außerhalb des VSG nahe Meuspath dokumentiert. Im Projektgebiet wurden sie im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen ebenfalls nur vereinzelt zur Zugzeit festgestellt. Brutnachweise gibt es nicht. Es kommt weder zu einer projektbedingten, erheblichen Beeinträchtigung, noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es für keine der charakteristischen und wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird es für keine Art geben.

5. Darstellung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ihre Eignung zur Vermeidung oder Minimierung sonst möglicher, erheblicher Beeinträchtigungen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements.

Erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im VSG „Ahrgebirge“ können ausgeschlossen werden. Die formulierten Schutzziele sind auch mit dem projektierten Windpark durchweg nicht gefährdet. **Da kein Schaden für das VSG mit seinen wertgebenden Arten und Schutzziele entsteht, sind auch keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen notwendig.**

Auch im Rahmen der Artenschutzprüfung hat sich gezeigt, dass für die hier zu besprechenden Vogelarten keine speziellen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind. Es gilt lediglich die allgemeingültige Schutzmaßnahme, dass eine Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit stattfinden muss.

Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Bewertung des Eingriffs auf die Schutzgegenstände und Schutzziele des Vogelschutzgebietes bestehen nicht. Speziell für das VSG durchzuführende Maßnahmen des Risikomanagements sind nicht notwendig.

6. Zusammenfassung

Die Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG plant den Bau von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 im Gemeindewald bei Wiesemscheid, unweit der Kreuzung der B 258 mit der B 257 am Nürburgring-Gelände. Das Projektgebiet liegt mit 2 der 3 Anlagen im äußersten Randbereich des VSG „Ahrgebirge“. Dabei sind die WEA im Abstand von ca. 120 bzw. ca. 180 m von der B 258 in das VSG hinein geplant. Für das sehr große Vogelschutzgebiet (> 30.000 ha) sind 20 wertgebende Vogelarten gemeldet, von denen eine ganze Reihe als windkraftempfindlich gelten. Es galt zu untersuchen, ob es durch den Bau und Betrieb der WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten kommen wird. Für jede einzelne Art wurde die Bestandssituation dargestellt und in Bezug auf das Vorhaben bewertet. Grundlage hierfür waren zum einen umfassende avifaunistische Untersuchungen in den Jahren 2015, 2018, 2020/2021 (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG sowie BÜRO STRIX), sowie die Bestandskarten der Vogelarten des VSG als Anlage zum Schutzgebietssteckbrief. Es konnte gezeigt werden, dass für keine Art eine erhebliche Beeinträchtigung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen ist. Darüber hinaus wurde diskutiert, ob die allgemeinen Schutzziele des VSG beeinträchtigt werden. Auch dies ist nicht der Fall. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass lediglich 0,0033 % der Fläche des Schutzgebietes dauerhaft beansprucht werden. Die betroffenen Waldvegetationseinheiten sind meist jungen oder maximal mittleren Alters und haben eine dementsprechend höchstens mittlere Wertigkeit. Für die wertgebenden Vogelarten haben die Bestände keine besondere Bedeutung.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung sonst möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sind nicht notwendig. Es gilt lediglich eine allgemeine Bauzeitenregelung in Bezug auf die Gehölzentnahme und Baufeldfreimachung. Prognoseunsicherheiten bestehen nicht.

Stolberg, 23.08.2021



(Hartmut Fehr)

7. Literatur

- BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2021):** Windparkplanung Wiesemscheid. Avifaunistisches Fachgutachten Rotmilan mit artenschutzrechtlicher Bewertung zum Bau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen. Stand 22.02.2021.
- **(2021):** Zusammenfassende Artenschutzprüfung zum Bau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid (Verbandsgemeinde Adenau, Landkreis Ahrweiler).
 - **(2021):** Fachbeitrag Naturschutz zum Windpark Wiesemscheid (Verbandsgemeinde Adenau, Landkreis Ahrweiler).
- BÜRO STRIX (2021):** Avifaunistische Untersuchung 2020/2021 – Windpark Wiesemscheid – Ergebnisbericht. Stand. Juni 2021.
- DÜRR, T. (2021):** Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand 07.05.2021.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014):** Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR). Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- LANA (2004):** Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE VON HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (MAINZ 2012):** NATURSCHUTZ-FACHLICHER RAHMEN ZUM AUSBAU DER WINDENERGIENUTZUNG IN RHEINLAND PFALZ. Artenschutz (Vogel und Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Stand 13.09.2012.